

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) / ACM Systemtechnik AG

## 1. Geltungsbereich der AEB

Die vorliegenden AEB der ACM Systemtechnik AG (nachfolgend: ACM) regeln die Vorgaben für die Einkaufsbedingungen zur Beschaffung von fachspezifischen Zukaufsteilen, Produkten aller Art, Rohmaterial sowie allfällige Engineer- oder Dienstleistungen allgemein von Dritten durch die ACM. Durch Annahme einer schriftlichen Bestellung gelten diese vom Lieferanten als akzeptiert. Ausnahmen oder Änderungen zu unseren AEB haben nur Gültigkeit, sofern im Angebot, einem (Rahmen-)Vertrag oder einer Auftragsbestätigung andere, schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Vorhandene und eigene Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit.

## 2. Bestellung / Auftragsbestätigung

Jede Bestellung der ACM erfolgt schriftlich (elektronisch als PDF). Änderungen und Anpassungen der ACM müssen kurzfristig möglich sein, sofern diese am gleichen Tag erfolgen.

Auf jeder Bestellung sind mindestens folgende Daten aufgeführt:

- Bestellnummer der ACM inkl. Bestelldatum
- Materialnummer der ACM
- Materialnummer und / oder Typenbezeichnung des Lieferanten
- Menge pro Produkt oder Stunden pro geplante Dienstleistung
- Wunsch – Liefertermin
- Stückpreis inkl. MWST
- Lieferadresse / Erfüllungsort

Der Lieferant erkennt diese automatisch an, sofern er wichtige Änderungen nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich bekannt gibt

Der Lieferant hat ohne weitere Aufforderung zu jeder Bestellung innerhalb von 3 Arbeitstagen (bezogen auf den nächsten Arbeitstag) eine schriftliche Auftragsbestätigung an die ACM zu senden. Dies kann elektronisch als PDF oder per Post erfolgen.

Auf jeder Auftragsbestätigung müssen mindestens folgende Daten angegeben werden:

- Bestellnummer der ACM
- Materialnummer der ACM
- Materialnummer und / oder Typenbezeichnung des Lieferanten
- Präferenzvermerk / Ursprungsland pro Produkt
- bestätigte Menge pro Produkt
- bestätigter Liefertermin
- Menge Rückstand, falls nur Teillieferungen möglich sind sowie den voraussichtlichen Liefertermin des Rückstandes

## 3. Produktbeschriftung

Jedes Produkt muss von aussen erkennbar und eindeutig infiziert werden können.

Dies beinhaltet die Mindestangaben (auf der Verpackung):

- Produktbezeichnung
- Mindestens Materialnummer des Lieferanten / Herstellers

Mindestangaben (auf dem Produkt selbst):

- Technisch relevante Informationen
- Seriennummer (wo nötig)
- Herstellernummer / -Name

## 4. Liefertermine

Am bestätigten Liefertermin hat die Lieferung / Leistung am Erfüllungsort der ACM einzutreffen. Lieferverzögerungen sind der ACM unverzüglich und vor dem bestätigten Liefertermin zu melden. Bei Nichteinhaltung gerät der Lieferant unverzüglich in Verzug.

Im Falle eines Lieferverzugs behält sich die ACM vor, dem Lieferanten 10% pro Arbeitstag von der Rechnungssumme in Abzug zu bringen.

## 5. **Lieferscheine**

Der Lieferant hat zu jeder Lieferung einen Lieferschein beizulegen.

Auf jedem Lieferschein müssen mindestens folgende Daten angegeben werden:

- Bestellnummer der ACM
- Materialnummer der ACM
- Materialnummer des Lieferanten
- gelieferte Menge pro Produkt
- Menge Rückstand, falls nur Teillieferungen möglich war

## 6. **Auftragserteilung Dritter / Subunternehmer**

Ausführungen von Bestellungen im Namen der ACM von Dritten / Subunternehmern, sind für den Lieferanten nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der ACM erlaubt. Bei Ausführung ohne die schriftliche Zustimmung der ACM wird jegliche Verantwortung von der ACM abgelehnt.

## 7. **Forecast / Mengenprognosen**

Bei allfälligen Forecast Meldungen, handelt es sich um Prognosen / Schätzungen. Schriftlichen Prognosen der ACM sind in Menge und Abrufintervallen nicht bindend. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Abnahmegarantie.

Ist der Lieferant nicht in der Lage die prognostizierten Mengen / Dienstleistungen zu erfüllen, behält sich die ACM vor, die entsprechenden Produkte / Dienstleistungen bei anderen, Dritten zu beziehen. Es kann bei Liefer- / Erfüllungsverzug kein Exklusivrecht der ACM gewährleistet werden. Schriftliche Bestellungen der ACM sind hingegen in Menge, Termin und Spezifikation der Produkte / Dienstleistungen für den Lieferanten bindend.

## 8. **Preise**

Die angegebenen Preise auf den Bestellungen verstehen sich als Festpreise. Die Mehrwertsteuer dazu wird separat ausgewiesen. Einzelpreise mit einem Kommastellenwert ,99 sind Richtpreise. Preisänderungen von der Auftragsbestätigung des Lieferanten bis zur Auslieferung, werden von der ACM nicht akzeptiert.

## 9. **Gültigkeit von Angeboten**

Die Gültigkeit von Angeboten des Lieferanten muss mindestens 14 Arbeitstage betragen, sofern nichts anderes mit dem Lieferanten vereinbart wird.

## 10. **Einlagerung beim Lieferanten**

Vereinbart die ACM mit dem Lieferanten eine Einlagerung von Produkten, welche bereits in das Eigentum der ACM übergegangen sind, darf diese der ACM in Rechnung gestellt werden. Die Rahmenbedingungen inkl. allfällig vorzeitiger Vertragsauflösung / Kündigung werden vorgängig zwischen beiden Parteien schriftlich vereinbart.

Preiserhöhungen seitens des Lieferanten dürfen nur mit einer schriftlichen Vorankündigung von 3 Monaten an die ACM in Rechnung gestellt werden, sofern diese die Preiserhöhung akzeptiert. Akzeptiert die ACM die Erhöhung nicht, ist sie verpflichtet alle eingelagerten Produkte innerhalb der schriftlich vereinbarten Kündigungsfrist beim Lieferanten abzuholen / liefern zu lassen.

## 11. **Rechnungen**

Rechnungen sind der ACM in Papierform oder elektronisch als PDF zuzustellen. Die Zahlung erfolgt gemäss vereinbarten Zahlungsbedingungen, in der Regel innerhalb 30 Tagen (ab Rechnungsdatum) Netto.

Auf der Rechnung müssen folgende Angaben aufgeführt sein:

- MWST-Nr. des Lieferanten
- Anschrift des Lieferanten
- Rechnungsnummer inkl. Rechnungsdatum
- Bestellnummer der ACM

- Materialnummer der ACM, Materialnummer des Lieferanten inkl. Anzahl verrechneter Produkte / Stunden pro Rechnungsposition
- Gesamtpreis Netto
- Gesamtpreis Brutto
- Zahlungsfrist

Die MWST sowie allfällig verrechnete Express - Zuschläge oder Rabattsätze sind immer separat auszuweisen. Eine Rechnungskopie muss auf Verlangen elektronisch als PDF an die ACM übermittelt werden können. Die Rechnung kann von der Reihenfolge aller Angaben und in der Darstellung dem Standard des Lieferanten entsprechen.

## 12. **Transport / Lieferung / Versicherung**

Der Lieferant ist vollumfänglich verantwortlich für den sachgemässen Transport der bestellten Produkte. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Versicherung sowie die entsprechende Verpackung der Produkte sowie das Abladen am Erfüllungsort.

Paletten - Lieferungen haben auf Europaletten zu erfolgen. Europaletten bleiben Eigentum des Lieferanten. Diese werden bei Ablieferung umgehend durch Europaletten der ACM ausgetauscht, sofern nichts anderes mit dem Lieferanten vereinbart wurde. Kleine Mengen können per Paketversand direkt an die ACM zugestellt werden.

## 13. **Mängelrüge / Regressierung / Gewährleistung und Gewährleistungsansprüche**

Der Lieferant als Spezialist leistet Gewähr dafür, dass alle Produkte / Dienstleistungen keinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen. Er versichert, dass alle Produkte die zugesicherten Eigenschaften erfüllt und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen für den gemäss Produktbeschreibung, allgemeinen Einsatz oder dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck entspricht. Jedes Produkt muss den einschlägigen Gesetzen sowie den technischen- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Als Mangel gilt insbesondere auch die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter.

Der Lieferant garantiert der ACM volle Rechts- und Sachgewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nichts anderes, schriftlich mit der ACM vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Entgegennahme der ACM oder beauftragter Dritter am Erfüllungsort.

Die ACM behält sich vor, Lieferungen aller Art nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Dabei prüft die ACM die Produkte ausschliesslich auf offensichtliche Mängel. Somit können Mängel während der gesamten Gewährleistungszeit an den Lieferanten gerügt werden. Unabhängig ob der Mangel vor oder nach der Verarbeitung bei der ACM oder erst nach Weiterverkauf an Dritte erkannt wurde. Als Mangel gilt jede aufgrund des Fertigungsstandes erkennbare Abweichung von der Bestellung, welche das einwandfreie Funktionieren der gelieferten Produkte beeinträchtigt. Eine Mängelrüge erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich durch die ACM an den Lieferanten.

Allfällige zusätzliche Schäden wie z.B. Produktions- oder Herstellungsstillstand auf Grund eines nachweislichen Produkte- / Dienstleistungsmangel bei der ACM oder beim Kunden, werden dem Lieferanten schriftlich vorgelegt und vollumfänglich von der ACM in Rechnung gestellt. Bei einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beginnt die Gewährleistungsfrist von Neuem.

## 14. **Reklamation**

Die Rückgabe von bestellten Produkten muss generell möglich sein. Ausgenommen sind Produkte, die eigens für ACM oder einen Endkunden produziert wurden. Die Rückgabe muss vom Lieferanten am Erfüllungsort abgeholt werden. Erfolgt die Rückgabe von ungebrauchten und originalverpackten Produkten innerhalb von 30 Kalendertagen, darf der Lieferant keine Bearbeitungsgebühren oder dergleichen an der Gutschrift in Abzug bringen.

## 15. **Produkte- / Betriebs- und allgemeine Haftpflicht**

Der Lieferant stellt sicher, dass er über eine ausreichend hohe Produkte-, Betriebs- und allgemeine Haftpflichtversicherung mit Geltungsbereich im In- und Ausland verfügt.

## 16. Ursprungsnachweise / Exportbeschränkungen

Auf Grund der Lieferantenerklärungen und deren Vermerke der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV), sind Lieferanten aus der Schweiz verpflichtet einen Ursprungsnachweis Ihrer Produkte abzugeben. Der Lieferant muss sicherstellen, dass gelieferte Waren / Produkte den einschlägigen Gesetzen und Vorgaben entsprechen. Bei Lieferungen ausserhalb des Herkunftslandes müssen alle Waren / Produkte zudem den Bestimmungen und Gesetzen des Ziellandes entsprechen.

Unterliegt eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach nationalem oder einem sonstigen Recht, hat der Lieferant die ACM unverzüglich, schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Für Lieferanten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelten die Bestimmungen des Freihandelsabkommens. Für Lieferanten aus anderen Ländern gelten die entsprechenden Ursprungsvorschriften.

## 17. Umweltschutz

Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte den Bestimmungen der aktuell gültigen Verordnung der Europäischen Union (EU), "Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals" (REACH - Verordnung), entsprechen. Produkte, welche entsprechende Stoffe enthalten, müssen vom Lieferanten registriert werden. Gemäss der REACH - Verordnung muss der Lieferant der ACM alle notwendigen Sicherheitsdatenblätter und notwendigen Informationen auf Wunsch schriftlich zur Verfügung stellen.

Weiter hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle Produkte den aktuellen Bestimmungen der EU - Richtlinie, „Restriction of Hazardous Substances“/ „Beschränkung (der Verwendung) gefährlicher Stoffe“ (RoHS - Richtlinie) entsprechen resp. eine entsprechende und für die RoHS notwendige Zertifizierung des Herstellers vorliegt.

## 18. Immaterialgüterrecht

Die ACM bleibt zu jedem Zeitpunkt schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter, in Bezug auf Produkte / Dienstleistungen, bei welchen auf Grund von Immaterialgüterrechtlichen Vergehen, wie z.B. Patent-, Urheberrechts-, Markenzeichen- oder ähnlichen Verletzungen durch den Lieferanten entstehen. Bei allfälligen Rechtsverfahren gegen die ACM, verpflichtet sich der Lieferant die ACM vollumfänglich zu unterstützen und / oder allfällige Verfahren auf eigene Kosten zu führen und alle anfallenden Kosten zu übernehmen.

## 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

## 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AEB unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrecht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz der ACM, derzeit Bichelsee. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**ACM Systemtechnik AG**, Gewerbstrasse 4, CH-8363 Bichelsee, August 2023